

Synopse

Uta, Lisa

22. November 2022

Alte Satzung (Stand 01.09.2017)

Präambel

Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche christliche Gemeinschaft erleben. Grundlage der Evangelischen Jugendarbeit ist das Wort Gottes. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg will Kindern und Jugendlichen Wege in ein gelingendes Leben aufzeigen und die Werte unseres Glaubens im Alltag und im eigenen Leben erfahrbar machen. Die Evangelische Jugend will ihnen Raum geben, ihren Glauben zu leben und ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzubringen. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, um ihren eigenen Platz im Leben, in der Kirche und in der Gesellschaft zu finden und als Christinnen und Christen Verantwortung in der Welt zu übernehmen. Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg versteht sich als Plattform für die Thematisierung gesellschaftspolitischer und jugendrelevanter Themen. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg setzt sich aktiv für Demokratie, ein friedliches Zusammenleben aller Menschen und die Bewahrung der Schöpfung ein. Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel.

1 Kirchenkreisjugendkonvent – KKJK

1.1 Häufigkeit des KKJK

Der Kirchenkreisjugendkonvent trifft sich mindestens dreimal pro Kalenderjahr. Mögliche Themen der einzelnen Konvente können eine Fahrtenmesse sowie eine Weiterbildung sein und ein Konventstreffen u.a. mit Wahlen. Zusätzlich kann bei Bedarf ein „Konvent-Event“ stattfinden.

1.2 Personen des KKJK

Der KKJK setzt sich aus maximal vier Vertretern/innen pro Kirchengemeinde zusammen. Entsendet eine Kirchengemeinde weniger als vier Vertreter/innen, so können die Plätze mit Personen der anderen Gemeinden aufgefüllt werden. Vorstandmitglieder besetzen keinen der vier Gemeindeplätze.

Vertreter/innen können Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden im Alter zwischen mindestens 15 und maximal 27 Jahren sein. In Ausnahmefällen kann von der unteren Altersbegrenzung Abstand genommen und anders verfahren werden.

Personen über 27 Jahre können im KKJK beratend und ohne Stimmrecht dabei sein.

Die Auswahl der Vertreter/innen bleibt den zuständigen Stellen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Änderungsvorschlag

Präambel

Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche christliche Gemeinschaft erleben. Grundlage der Evangelischen Jugendarbeit ist das Wort Gottes. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg will Kindern und Jugendlichen Wege in ein gelingendes Leben aufzeigen und die Werte unseres Glaubens im Alltag und im eigenen Leben erfahrbar machen. Die Evangelische Jugend will ihnen Raum geben, ihren Glauben zu leben und ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzubringen. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, um ihren eigenen Platz im Leben, in der Kirche und in der Gesellschaft zu finden und als Christinnen und Christen Verantwortung in der Welt zu übernehmen. Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg versteht sich als Plattform für die Thematisierung gesellschaftspolitischer und jugendrelevanter Themen. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Lüneburg setzt sich aktiv für Demokratie, ein friedliches Zusammenleben aller Menschen und die Bewahrung der Schöpfung ein. Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kreuz auf der Weltkugel.

1. Kirchenkreisjugendkonvent - KKJK

1.1 Häufigkeit der Konvente

Der Konvent (KKJK) trifft sich mindestens dreimal pro Kalenderjahr. Die Vollversammlung trifft sich mindestens einmal pro Kalenderjahr, auf ihr finden u.a. Wahlen statt. Zusätzlich kann bei Bedarf ein „Konvent-Event“ stattfinden.

1.2 Personen des Konventes

Konvent:

Der Konvent setzt sich aus verschiedenen Vertreter*innen aus den Kirchengemeinden zusammen. Der Konvent trifft sich dreimal im Jahr. Vertreter*innen können Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden im Alter zwischen mindestens 15 und maximal 27 Jahren sein. In Ausnahmefällen kann von der unteren Altersbegrenzung Abstand genommen und anders verfahren werden. Personen über 27 Jahre können im Konvent beratend und ohne Stimmrecht dabei sein.

Es ist empfehlenswert mindestens ein Konventswochenende pro Kalenderjahr abzuhalten.

der einzelnen Kirchengemeinden überlassen. Es ist möglich zu jedem Konvent neue Vertreter/innen zu schicken. Es empfiehlt sich jedoch, diese für den Zeitraum mindestens eines Kalenderjahres beizubehalten.

1.3 Stimmrecht

Bei Abstimmungen besitzt jede Kirchengemeinde eine Gesamtstimme. Der Vorstand besitzt zwei Stimmen.

Vorstandsmitglieder stimmen im Vorstand ab. Ist die eigene Kirchengemeinde nicht vertreten kann das Vorstandsmitglied für die eigene Kirchengemeinde abstimmen. Zu Beginn des KKJK muss das Vorstandsmitglied dann entscheiden entweder nur für den Vorstand oder nur für die Kirchengemeinde abzustimmen. Der KKJD hat keine Stimme und ist nur beratend tätig.

Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Enthaltungen werden zugelassen. Bei mehr als 50 % Enthaltungen ist die Abstimmung ungültig. Es muss noch einmal gewählt werden, dabei sind Enthaltungen nicht zulässig.

In Patt-Situationen bei mehr als einer Möglichkeit werden die drei Vorschläge mit den meisten Stimmen zur erneuten Abstimmung gestellt. Dabei darf es keine Enthaltungen geben.

In Patt-Situationen mit nur einer Möglichkeit erhält der Vorstand eine zusätzliche Stimme. Sobald eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Vollversammlung (VV):

Die Vollversammlung setzt sich aus Vertretern*innen der einzelnen Kirchengemeinden zusammen. Vertreter*innen können Personen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden im Alter zwischen mindestens 15 und maximal 27 Jahren sein. In Ausnahmefällen kann von der unteren Altersbegrenzung Abstand genommen und anders verfahren werden. Personen über 27 Jahre können bei der VV beratend und ohne Stimmrecht dabei sein. Die Auswahl der Vertreter*innen bleibt den zuständigen Stellen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der einzelnen Kirchengemeinden überlassen. Es ist möglich zu jedem Konvent neue Vertreter*innen zu schicken. Es empfiehlt sich jedoch, diese für den Zeitraum mindestens eines Kalenderjahres beizubehalten.

1.3 Stimmrecht

Vollversammlung:

Bei Abstimmungen besitzt jede Kirchengemeinde zwei Gesamtstimmen. Der Vorstand besitzt ebenfalls zwei Stimmen. (Vorstandsmitglieder*innen stimmen im Vorstand ab. Der Kirchenkreisjugenddienst hat keine Stimme und ist nur beratend tätig.) Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Enthaltungen werden zugelassen. Bei mehr als 50 % Enthaltungen ist die Abstimmung ungültig. Es muss noch einmal gewählt werden, dabei sind Enthaltungen nicht zulässig. In Patt-Situationen bei mehr als einer Möglichkeit werden die drei Vorschläge mit den meisten Stimmen zur erneuten Abstimmung gestellt. Dabei darf es keine Enthaltungen geben. In Patt-Situationen mit nur einer Möglichkeit erhält der Vorstand eine zusätzliche Stimme. Sobald eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Konvent:

Vorschläge können auf dem Konvent durch alle anwesenden Mitglieder*innen durch eine einfache Mehrheit (50% der Anwesenden + eine Person mehr) beschlossen werden, sofern mindestens 5 verschiedene Gemeinden anwesend sind. Jede*r Anwesende*r hat eine Stimme. Der Kirchenkreisjugenddienst ist nur beratend tätig.

Bei Abstimmungen über den Haushalt und bei Wahlen muss auch auf Konventen nach dem Wahlprinzip der Vollversammlung abgestimmt werden.

1.4 Aufgaben

Der KKJK hat folgende Aufgaben:

- Er plant gemeinsame Vorhaben in der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und sorgt für deren Durchführung. Es geht, um das Miteinander und die Möglichkeit zusammenzuwachsen. Dazu gehört auch der Austausch von Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der verschiedenen Kirchengemeinden.
- Er entscheidet über den vom Kirchenkreisvorstand für den KKJK bereitgestellten Etat.
- Er wirkt bei allen Entscheidungen und Themen, die die Jugendarbeit betreffen, sowie bei der Besetzung der Stellen des KKJD durch Beratung und Meinungsäußerungen mit.
- Er arbeitet mit dem KKJD zusammen.

1.5 Einladungen zum KKJK

Die Einladungen zum KKJK werden durch eine/n Verantwortliche/n des Vorstandes oder den KKJD erstellt und an die Hauptamtlichen/Beruflichen (z.B. Pastor/in, Diakon/in) der jeweiligen Kirchengemeinden sowie an den E-Mailverteiler des KKJKs versandt. Die Hauptamtlichen der jeweiligen Kirchengemeinden haben die Aufgabe, die Einladungen an die Vertreter/innen ihrer Kirchengemeinde weiterzuleiten.

Die Einladung erfolgt –soweit möglich– per E-Mail. Im Anhang befinden sich das Protokoll des letzten KKJKs zur Erinnerung sowie der aktuelle Ablauf. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zwei Wochen vor dem KKJK wird eine Erinnerungs-E-Mail verschickt.

Die Rückmeldung, wer aus den jeweiligen Kirchengemeinden zum KKJK erscheint, soll spätestens eine Woche vor dem KKJK erfolgen.

1.6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand des KKJK erarbeitet und geht den Vertreter/innen über die Hauptamtlichen/Beruflichen oder den KKJK E-Mailverteiler zu. Vertreter/innen haben die Möglichkeit Ergänzungen nach Zugang der Einladung dem Vorstand vorzulegen. Zu Beginn des KKJK wird die Tagesordnung durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt.

1.4 Aufgaben

Die VV und der KKJK haben folgende Aufgaben:

- **Sie** planen gemeinsame Vorhaben in der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene und sorgt für deren Durchführung. Es geht, um das Miteinander und die Möglichkeit zusammenzuwachsen. Dazu gehört auch der Austausch von Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der verschiedenen Kirchengemeinden.
- **Sie** entscheiden über den vom Kirchenkreisvorstand für den KKJK bereitgestellten Etat.
- **Sie** wirken bei allen Entscheidungen und Themen, die die Jugendarbeit betreffen, sowie bei der Besetzung der Stellen des KKJD durch Beratung und Meinungsäußerungen mit.
- **Sie** arbeiten mit dem KKJD zusammen.

1.5 Einladung zur VV und zum KKJK

Die Einladungen zur VV und zum KKJK werden durch eine*n Verantwortliche*n des Vorstandes oder den Kirchenkreisjugenddienst erstellt und an die Hauptamtlichen/Beruflichen (z.B. Pastor*in, Diakon*in der jeweiligen Kirchengemeinden sowie an den E-Mailverteiler des KKJKs versandt. Die Hauptamtlichen der jeweiligen Kirchengemeinden haben die Aufgabe, die Einladungen an die Vertreter*innen ihrer Kirchengemeinde weiterzuleiten. Die Einladung erfolgt – soweit möglich - per E-Mail. Im Anhang befinden sich das Protokoll **der letzten VV / des letzten KKJK** zur Erinnerung sowie der aktuelle Ablauf. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Zwei Wochen vor **der VV / dem KKJK** wird eine Erinnerungs-E-Mail verschickt. Die Rückmeldung, wer aus den jeweiligen Kirchengemeinden **zur VV / zum KKJK erscheint, soll spätestens eine Woche vor der VV / vor dem KKJK erfolgen. Die Einladungen werden auch auf Intern-E veröffentlicht.**

1.6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und geht den Vertreter*innen über die Hauptamtlichen/Beruflichen oder den KKJK E-Mailverteiler zu. Vertreter*innen haben die Möglichkeit Ergänzungen nach Zugang der Einladung dem Vorstand vorzulegen. Zu Beginn **der VV /des KKJK** wird die Tagesordnung durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt.

1.7 Beschlussfähigkeit

Der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 der 32 Kirchengemeinden durch mindestens eine/n Vertreter/in anwesend sind. Von diesen 9 Gemeinden müssen mindestens 5 Gemeinden ohne das Amt des Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt sein.

1.8 Protokoll

Das Protokoll des KKJK soll der Ergebnissicherung dienen.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied verfasst, das zum jeweiligen KKJK festzulegen ist.

Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem KKJK an die Hauptamtlichen/ Beruflichen der jeweiligen Kirchengemeinden zur Verteilung an die Vertreter/innen und den KKJK E-Mailverteiler zu versenden. Zu Beginn des KKJK wird das Protokoll des vorherigen KKJKs durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt.

2 Vorstand

2.1 Über den Vorstand

Der KKJK-Vorstand ist den Belangen aller Kirchengemeinden verpflichtet. Er vertritt nicht allein die Interessen der eigenen Gemeinden. Bei Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse des KKJKs gebunden und muss in dessen Sinne handeln. Ist das Interesse des KKJKs nicht eindeutig, so darf der Vorstand nicht eigenmächtig handeln, sondern muss diesen Punkt in die Tagesordnung des nächsten KKJK aufnehmen und zur Abstimmung stellen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

2.2 Häufigkeit der Sitzungen

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen sollte sich an den Konventstreffen und den daraus resultierenden Arbeitsaufträgen orientieren. Es ist empfehlenswert eine Klausurtagung mit Übernachtung abzuhalten.

2.3 Wahl und Berufung der Personen des Vorstands

Die unter Absatz 1.2 genannten Personen wählen einen Vorstand aus sechs Vertretern/innen, die möglichst aus verschiedenen Gemeinden kommen sollten und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis

1.7 Beschlussfähigkeit

Die VV / der KKJK ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Kirchengemeinden durch mindestens eine*n Vertreter*in anwesend sind.

1.8 Protokoll

Das Protokoll der VV / des KKJK soll der Ergebnissicherung dienen. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied verfasst, das zur jeweiligen VV / zum jeweiligen KKJK vorher festzulegen ist. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der VV / dem KKJK an die Hauptamtlichen/ Beruflichen der jeweiligen Kirchengemeinden zur Verteilung an die Vertreter*innen und den KKJK E-Mailverteiler zu versenden. Zu Beginn der VV / des KKJK wird das Protokoll der vorherigen VV / des KKJK durch die anwesenden Kirchengemeinden genehmigt. Das Protokoll ist auf Intern-E zu veröffentlichen.

2. Vorstand

2.1 Über den Vorstand

Der KKJK-Vorstand ist den Belangen aller Kirchengemeinden verpflichtet. Er vertritt nicht allein die Interessen der eigenen Gemeinden. Bei Entscheidungen ist der Vorstand an die Beschlüsse der VV / des KKJK gebunden und muss in dessen Sinne handeln. Ist das Interesse der VV / des KKJK nicht eindeutig, so darf der Vorstand nicht eigenmächtig handeln, sondern muss diesen Punkt in die Tagesordnung der nächsten VV / des nächsten KKJK aufnehmen und zur Abstimmung stellen. Alle Vorstandsmitglieder*innen sind gleichberechtigt.

2.2 Häufigkeit der Sitzungen

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Kalenderjahr und nach Bedarf. Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen sollte sich an den Konventstreffen und den daraus resultierenden Arbeitsaufträgen orientieren. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, sodass jederzeit Gäste dazukommen können.

2.3 Wahlen der Personen des Vorstands

Die VV wählt einen Vorstand aus sechs Vertretern*innen, die möglichst aus verschiedenen Gemeinden kommen sollten und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis repräsentieren. Die Wahl findet wie folgt statt: Jährlich sind drei Vertreter*innen mit einfacher

repräsentieren. Die Wahl der sechs Vertreter/innen findet wie folgt statt: Jährlich sind drei Vertreter/innen und ein/e Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Der/die Vertreter/in, der/die bei der jährlichen Wahl am viertmeisten Stimmen erhält, wird Stellvertreter/in. Diese/r sollte an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

Zusätzlich beruft der gewählte Vorstand zwei weitere Mitglieder für den Vorstand ein, wobei jährlich eine Person für die Dauer von zwei Jahren einberufen wird. Das Amt der beiden Sprengelvertreter/innen kann entweder innerhalb des Vorstandes vergeben werden oder es werden zwei weitere Vertreter/innen zum Vorstand für dieses Amt berufen. Der Vorstand besteht somit aus acht bis maximal zehn ehrenamtlichen Vertreter/innen plus maximal zwei Stellvertreter/innen.

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. In diesem Fall tritt ein/e Stellvertreter/in an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes und übernimmt das Amt bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode.

Ein Vorstandsmitglied kann nach Ablauf der zwei Jahre erneut Mitglied des nächsten Vorstandes werden.

Des Weiteren sind Hauptamtliche des KKJD bei Vorstandstreffen als beratende Mitglieder vertreten, es sei denn der Vorstand beschließt mehrheitlich bei einzelnen Punkten und Themen den KKJD auszuschließen.

Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

2.3.1 Stellvertreter*innen im Vorstand

Das Amt der Stellvertreter*innen haben die beiden Personen inne, die bei der Wahl die viertmeisten und fünftmeisten Stimmen erhalten. Diese*r sollte an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Stellvertreter*innen haben kein Stimmrecht, solange alle Vertreter*innen bei Wahlsituationen anwesend sind. Sollte das nicht der Fall sein, rutschen diese in den Vertreter*innenrolle und haben somit Stimmrecht.

2.3.2 Gäst*innen im Vorstand

Gäst*innen können durch den Vorstand jederzeit berufen werden. Dieses passiert mit einer internen Abstimmung. Eine Maximalanzahl ist hierbei nicht festgelegt. Gäst*innen lernen die Vorstandsarbeit kennen, unterstützen den Vorstand und arbeiten aktiv in Arbeitsgemeinschaften mit. In den Arbeitsgemeinschaften sind alle Mitglieder*innen stimmberechtigt.

2.3.3 Sprengeldeligierte im Vorstand

Das Amt der beiden Sprengeldeligierte kann entweder innerhalb des Vorstandes vergeben werden oder es werden zwei weitere Vertreter*innen zum Vorstand für dieses Amt berufen. **Berufene Sprengeldeligierte haben kein Stimmrecht und sind vor allem bei den Vorstandssitzungen vor und nach den Sprengelkonventen anwesend.**

2.3.4 Berufungen in den Vorstand

Der Vorstand kann zusätzlich maximal 2 Personen berufen, diese sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder*innen bis zur nächsten Wahl.

Der Vorstand besteht somit aus sechs bis acht **stimmberechtigten** ehrenamtlichen Vertreter*innen. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. **Sollte dies geschehen, kann der Vorstand entscheiden die Wahlen auf die nächste VV vorzuziehen. Dies muss durch einen einfachen Mehrheitsentscheid im Vorstand beschlossen werden. Sollte dies nicht beschlossen werden, arbeitet der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode weiter.** Ein Vorstandsmitglied kann nach Ablauf der zwei Jahre erneut Mitglied des nächsten Vorstandes werden. Des Weiteren sind Hauptamtliche des Kirchenkreisjugenddienstes bei Vorstandstreffen als beratende Mitglieder*innen vertreten, es sei denn der Vorstand beschließt mehrheitlich bei einzelnen Punkten und Themen den Kirchenkreisjugenddienst auszuschließen.

2.4 Abstimmung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei Vorstandssitzungen. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen.

Stellvertreter/innen, wenn sie als Gäste anwesend sind und somit kein Vorstandsmitglied vertreten, sowie der KKJD sind beratend tätig und besitzen kein Stimmrecht.

2.5 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand fallen die Aufgaben der Vorbereitung der(s) KKJKs, der Umsetzung der Beschlüsse der(s) KKJKs, der Bildung von Arbeitsgruppen zur Zielerreichung sowie der Kontakt zu allen nötigen Stellen und Ansprechpartnern zu.

2.6 Einladung zur Vorstandssitzung

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher durch das Koordinationsteam oder den KKJD zu erfolgen. Die Einladung erfolgt – soweit möglich - per E-Mail, in deren Anhang sich die Tagesordnung der Sitzung sowie das Protokoll der letzten Sitzung zur Erinnerung befinden.

Die Einladung geht auch an die Stellvertreter/innen.

2.7 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend ist.

2.8 Protokoll

Das Protokoll dient der Ergebnissicherung.

Die/der Protokollant/in ist vor jeder Vorstandssitzung zu bestimmen.

Das Protokoll muss spätestens drei Wochen nach dem Vorstandstreffen –soweit möglich - per E-Mail an die Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter/innen sowie an den KKJD verschickt werden.

2.9 Koordinationsteam des Vorstands

Das Koordinationsteam besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und wird mit einfacher Mehrheit innerhalb des Vorstandes gewählt. Wenn nicht von mindestens einer Person anders gewünscht, findet die Wahl per Handzeichen statt. Nach Möglichkeit sollte das Koordinationsteam gemischtgeschlechtlich sein.

Jede Person des Koordinationsteams ist gleichberechtigt.

Das Koordinationsteam wird für ein Jahr bestimmt. Nach Ablauf dieser Periode kann neu entschieden werden. Eine Wiederwahl einzelner aus dem Koordinationsteam ist möglich.

2.4 Abstimmung

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme bei Vorstandssitzungen. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit beschlossen. Sobald mindestens eine Person es wünscht, sind Abstimmungen geheim zu treffen. Der Kirchenkreisjugenddienst ist beratend tätig und besitzen kein Stimmrecht.

2.5 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand fallen die Aufgaben der Vorbereitung **der Konvente und der Umsetzung der Beschlüsse** zur Zielerreichung sowie der Kontakt zu allen nötigen Stellen und Ansprechpartner*innen zu.

2.6 Einladung zur Vorstandssitzung

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat spätestens eine Woche vorher durch **das Koordinationsteam des Vorstands zu erfolgen**. Die Einladung erfolgt – soweit möglich - **per digitalem Medium (Intern- E, o.ä.)** in deren Anhang sich die Tagesordnung der Sitzung sowie das Protokoll der letzten Sitzung zur Erinnerung befinden.

2.7 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend ist.

2.8 Protokoll

Das Protokoll dient der Ergebnissicherung. Die*der Protokollant*in ist vor jeder Vorstandssitzung zu bestimmen. Das Protokoll muss spätestens drei Wochen nach dem Vorstandstreffen –soweit möglich - **per digitalem Medium (Intern- E, o.ä.)** an die Vorstandmitglieder sowie an den KKJD verschickt werden.

2.9 Koordinationsteam des Vorstands

Das Koordinationsteam bilden zwei Vorstandsmitglieder*innen. Sie werden mit einfacher Mehrheit innerhalb des Vorstandes gewählt. Wenn nicht von mindestens einer Person anders gewünscht, findet die Wahl per Handzeichen statt. **Beide Personen des Koordinationsteams sind gleichberechtigt. Das Koordinationsteam wird für ein Jahr bestimmt.** Nach Ablauf dieser Periode kann neu gewählt werden. Eine Wiederwahl einzelner **Personen aus dem Koordinationsteam** ist möglich.

2.10 Aufgaben des Koordinationsteams

Das Koordinationsteam hat die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem KKJD zu erstellen. Des Weiteren ist das Koordinationsteam für die Einladung zu den Vorstandssitzungen verantwortlich.

Sollte der Vorstand keine anderweitige Einteilung der Aufgaben vornehmen, hat das Koordinationsteam außerdem die Aufgabe, die Vorstandssitzungen zu leiten und den Vorstand sowie den KKJK gegenüber der Öffentlichkeit und den entsprechenden Stellen zu repräsentieren.

Der Briefverkehr, der dem KKJK oder dem Vorstand des KKJK zugeordnet ist, geht an den KKJD. Dieser leitet den Briefverkehr unverzüglich nach Eingang an das Koordinationsteam weiter.

2.10 Aufgaben des Koordinationsteams

Das Koordinationsteam hat die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen zu erstellen. Des Weiteren ist das Koordinationsteam für die Einladung zu den Vorstandssitzungen verantwortlich. Sollte der Vorstand keine anderweitige Einteilung der Aufgaben vornehmen, hat das Koordinationsteam außerdem die Aufgabe, die Vorstandssitzungen zu leiten und den Vorstand sowie den KKJK gegenüber der Öffentlichkeit und den entsprechenden Stellen zu repräsentieren. Der Briefverkehr, der dem KKJK oder dem Vorstand des KKJK zugeordnet ist, geht an den Kirchenkreisjugenddienst. Dieser leitet den Briefverkehr unverzüglich nach Eingang an das Koordinationsteam weiter.

Weiterhin ist das Koordinationsteam Ansprechpartner*in für Außenstehende.

3 Allgemeines

3.1 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn den Vertreter/innen eine Woche vor dem nächsten KKJK der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen zugegangen ist, und in der Sitzung des KKJKs eine zwei Drittel Mehrheit der/n Änderung/en zustimmen.

3.2 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Beim 1. KKJK am 13.05.2017 wurde diese Geschäftsordnung bearbeitet und beschlossen. Sie tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

3. Allgemeines

3.1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn den Vertreter/innen eine Woche vor der nächsten VV der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen zugegangen ist und in der Sitzung der VV eine zwei Drittel Mehrheit der/n Änderung/en zustimmen.